

The logo consists of the word "NEUSTART" in white, bold, uppercase letters, centered within a black rounded rectangular background.

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung und das Bewährungshilfegesetz geändert werden (146/ME XXIV. GP)

Die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes als neue Vollzugsform sowohl für Freiheitsstrafen als auch für Untersuchungshaft ist als wichtige legislative Maßnahme zu befürworten. Elektronisch überwachter Hausarrest bietet bei der geplanten Zielgruppe ausreichende Sicherheit bei geringerer sozial schädlicher Wirkung und geringerer Kostenbelastung als der stationäre Vollzug in Justizanstalten. Der begutachtete Gesetzesentwurf basiert auf den positiven Erfahrungen der beiden bereits durchgeführten Modellversuche und enthält praxismgerechte Regelungen für eine flächendeckende Durchführung. Die gegenständliche Stellungnahme enthält in Punkt I. Verbesserungs- sowie Konkretisierungsvorschläge in – nach den praktischen Erfahrungen von **NEUSTART** wichtigen – Detailbereichen und in Punkt II. für die Umsetzung des Gesetzesvorhaben notwendige Adaptierungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) sowie des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG).

I. Stellungnahme zu einzelnen Änderungsvorschlägen des Ministerentwurfes

▪ Zu § 156b Abs. 1 StVG

Der Gesetzesentwurf nennt als zulässige Zwecke für das Verlassen der Unterkunft nur die Beschäftigung oder Berufsausbildung, die Beschaffung des Lebensbedarfes und die Inanspruchnahme notwendiger medizinischer Hilfe. Diese Auflistung wäre um einen zulässigen Aufenthalt im Freien in einem Ausmaß, das auch Strafgefangenen nach § 43 StVG zusteht, zu ergänzen. Auch beim Vollzug elektronisch überwachten Hausarrestes hat Bewegung im Freien keine geringere Wichtigkeit für die psychische und physische Gesundheit als bei einem Vollzug in einer Justizanstalt.

▪ Zu § 156b Abs. 2 StVG

Als Grundsatz des Strafvollzuges durch elektronisch überwachten Hausarrest werden „Arbeits- und Ausbildungszeiten, welche tunlichst der Normalarbeitszeit zu entsprechen haben“ genannt. In den Erläuterungen wird dazu auf § 3 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz verwiesen, wo die Normalarbeitszeit mit täglich 8 und wöchentlich 40 Stunden definiert ist. In Hinblick darauf, dass immer mehr Menschen in Teilzeitarbeitsverhältnissen beschäftigt sind und außerdem auch die Beschäftigung von Gefangenen in Justizanstalten regelmäßig nicht in einem § 3 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz entsprechendem Ausmaß erfolgt, erscheint diese Vorgabe als überzogen. Wesentlich ist zu diesem Punkt vor allem, dass

eine ausreichende Tagesstruktur gewährleistet ist, was auch bei einer Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß der halben Normalarbeitszeit der Fall ist. Abgesehen davon muss ohnedies ein für die Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen gewährleistet werden.

▪ **Zu § 156c Abs. 1 StVG**

Als formelle Grundvoraussetzung für die Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrestes ist ein Antrag des Betroffenen vorgesehen. Da eine Antragstellung das Wissen um die Möglichkeit und die Rahmenbedingungen des elektronisch überwachten Hausarrestes voraussetzt, sollte § 3 StVG um eine entsprechende Informationspflicht im Rahmen der Aufforderung zum Strafantritt bei allen Freiheitsstrafen bis zu 24 Monaten ergänzt werden.

Es wird erforderlich sein, auch die Persönlichkeitsrechte von im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Personen zu wahren. Eine Einschränkung der Zustimmungspflicht auf volljährige Personen erscheint daher nicht ausreichend. In Hinblick auf zivilrechtliche Eigenberechtigungen, die ab Vollendung des 14. Lebensjahres bestehen (insbes. Einwilligung in medizinische Behandlungen sowie Verfahrensfähigkeit in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren), sollte ab dieser Altersgrenze auch eine Einwilligung zum elektronisch überwachten Hausarrest im eigenen Namen vorgesehen werden; vor Erreichen dieser Altersgrenze sollte eine Einwilligung durch gesetzliche Vertreter vorgesehen werden.

▪ **Zu § 156c Abs. 2 StVG**

Als Widerrufsgrund sieht der Gesetzesentwurf in § 156c Abs. 2 Z 1 StVG das Wegfallen einer notwendigen Voraussetzung vor. Um Härtefälle zu vermeiden sollte diese Widerrufsvoraussetzung dahingehend eingeschränkt werden, dass sie bei einem Arbeitsplatzverlust dann nicht gegeben ist, wenn der Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses oder der Beginn einer Ausbildungsmaßnahme absehbar ist und weiterhin die übrigen Voraussetzungen (insbes. ausreichendes Einkommen sowie Sozialversicherungsschutz) erfüllt sind.

Als weitere Widerrufsgründe sieht der Gesetzesentwurf in § 156c Abs. 2 Z 2 StVG das Nichteinhalten einer Anordnung oder auferlegten Bedingung „*entweder in schwerwiegender Weise oder trotz einer förmlichen Mahnung*“ vor. In Hinblick auf die Eingriffsintensität eines Widerrufs erscheint dabei der Begriff „*in schwerwiegender Weise*“ zu unbestimmt. Als nähere Bestimmung dieses Begriffes bietet sich an, dass eine Nichteinhaltung dann in schwerwiegender Weise erfolgt, wenn sie spezialpräventive Bedenken begründet (= konkrete Befürchtung, dass der elektronisch überwachte Hausarrest nicht mehr ausreicht, um den Arrestanten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten) und wegen Gefahr in Verzug das Verhalten nach einer förmlichen Mahnung nicht mehr abgewartet werden kann. Eine solche Begriffsbestimmung sollte im Gesetzestext erfolgen.

- **Zu § 156d StVG**

Für Rechtsmittel des Betroffenen gegen die Abweisung eines Antrages auf Vollzug einer Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes sowie gegen eine Widerrufsentscheidung sollte in Hinblick auf die Eingriffsintensität der bekämpften Entscheidungen die Möglichkeit von Verfahrenshilfe bei Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen nach § 61 Abs. 2 StPO vorgesehen werden. Auch wenn die Sicherung des Lebensunterhaltes eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Bewilligung ist, sind Fälle denkbar, bei denen das Einkommen dafür gerade ausreicht, die Tragung von Verteidigerkosten aber nicht mehr ermöglicht.

- **Zu § 173a Abs. 1 StPO**

Im Gesetzesentwurf wird der Hausarrest als „Haft der besonderen Art“ bezeichnet. Grundsätzlich dürfte damit klar sein, dass im Hausarrest zugebrachte Zeiten als Vorhaft anzurechnen sind. Aus systematischen Gründen sollte jedoch der Hausarrest explizit als anzurechnende Vorhaft in § 38 StGB genannt werden.

- **Zu § 173a Abs. 2 StPO**

Anders, als beim Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest sieht der Gesetzesentwurf hier keine notwendige Zustimmung von Mitbewohnern vor. In Hinblick auf die für Beschuldigte geltende Unschuldsvermutung erscheint die damit verbundene geringere Berücksichtigung von Persönlichkeitsrechten der Mitbewohner im Rahmen einer Interessensabwägung gerechtfertigt. Vorgesehen werden sollte jedoch eine Information sämtlicher Mitbewohner über die Durchführung des elektronisch überwachten Hausarrestes, die unmittelbar nach der Entscheidung erfolgen sollte.

Genauso, wie beim Strafvollzug durch elektronisch überwachten Hausarrest sollten die Bedingungen auch hier eine Inanspruchnahme notwendiger medizinischer Hilfe sowie einen zulässigen Aufenthalt im Freien in einem Ausmaß, das nach § 43 StVG zusteht, vorsehen. Der letzte Satz in § 173a Abs. 2 StPO sollte diesbezüglich ergänzt werden.

- **Zu § 173a Abs. 3 StPO**

Durch den Verweis auf § 52a Abs. 2 und 3 StGB entsteht Unklarheit in Bezug auf die erforderlichen Berichtsintervalle, die Bewährungshelfer einzuhalten haben, da § 52a Abs. 2 StGB ein Berichtsintervall von 3 Monaten in der ersten Hälfte der Aufsicht und von 6 Monaten in der zweiten Hälfte der Aufsicht vorsieht, wohingegen sich bei einem Hausarrest als besondere Art der Untersuchungshaft eine zeitliche Hälfte im Vorhinein nicht bestimmen lässt. Neben anlassbezogen erforderlichen Berichten sollte ein Berichtsintervall von 6 Monaten sowie eine Stellungnahme zur Hauptverhandlung vorgesehen werden.

Aus dem Verweis auf § 52a Abs. 2 und 3 StGB würde sich auch ergeben, dass der Bewährungshelfer seine Berichte an das Gericht zu adressieren hätte. In Hinblick darauf,

dass der Hausarrest wegen Nichteinhaltung von Bedingungen nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu widerrufen wäre (im Gesetzesentwurf vorgesehener § 173a Abs. 4 StPO), stellt sich jedoch die Frage, ob nicht eine Berichtsadressierung an die Staatsanwaltschaft sinnvoller wäre.

Zu bedenken ist, dass nach Verhängung des Hausarrestes Änderungen des Wochenplanes – etwa wegen sich ändernder Arbeitszeiten – erforderlich werden können. Der Wochenplan ist nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf als Teil der Bedingungen, deren Einhaltung der Beschuldigte gegenüber dem Gericht zu geloben hat, zu verstehen. Ohne gesetzliche Regelung der Vorgangsweise bei derartigen Änderungen wäre davon auszugehen, dass jede Änderung eines Wochenplanes auch eine Erneuerung des Gelöbnisses, das der Beschuldigte bei Gericht abzugeben hat, erfordern würde. Als einfachere Vorgangsweise sollte eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die die Staatsanwaltschaft ermächtigt, Änderungen des Wochenplanes zu genehmigen. Eine solche Zuständigkeit wäre auch im Einklang mit den in § 189 StPO geregelten Entscheidungsbefugnissen.

▪ **Zu § 266 StPO**

In §§ 156b ff StVG des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist der elektronisch überwachte Hausarrest als spezielle Form des Vollzuges von Freiheitsstrafen konzipiert. Die Entscheidungen über diese Vollzugsform sollen daher konsequenter Weise ausschließlich im Rahmen der Vollzugsverwaltung erfolgen. Die im Entwurf zu § 266 StPO vorgeschlagene Entscheidungskompetenz des Urteilsgerichtes über einen Ausschluss des elektronisch überwachten Hausarrestes ist daher als systemwidrig abzulehnen.

Abgesehen von dieser Systemwidrigkeit erscheint insbesondere eine Ausschlussmöglichkeit des elektronisch überwachten Hausarrestes aus generalpräventiven Erwägungen verfehlt. Potenzielle Täter werden am ehesten durch eine hohe Aufklärungsquote und eine möglichst zeitnahe staatliche Reaktion auf strafbares Handeln von eigener Straffälligkeit abgehalten, nicht jedoch durch die konkrete Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten. Auch die in § 20 StVG geregelten Zwecke des Strafvollzuges beinhalten nicht die Generalprävention.

▪ **Zu § 29c Abs. 3 BewHG**

Der Verweis auf sonstige Bestimmungen des Bewährungshilfegesetzes sollte sich auf den 2. und 3. Abschnitt dieses Gesetzes beschränken. Damit wäre klargestellt, dass für die Betreuung während des Strafvollzuges durch elektronisch überwachten Hausarrest unter anderem auch sämtliche Rechte und Pflichten der Bewährungshelfer sinngemäß gelten. Dazu zählen auch die Informationsrechte nach § 19 Abs. 3 BewHG sowie die Verschwiegenheitspflicht nach §§ 20 Abs. 5 i.V. m. 24 Abs. 2 BewHG. Der im Entwurfstext zusätzlich enthaltene Verweis auf das Akteneinsichtsrecht und die Verschwiegenheitspflicht der Konfliktregler (§ 29a Abs. 4 und 5 BewHG) erscheint nicht sachgerecht und würde überdies Unklarheiten schaffen. Dieser zusätzliche Verweis sollte daher gestrichen werden.

The logo for NEUSTART, consisting of the word "NEUSTART" in white, bold, uppercase letters on a black rounded rectangular background.

II. Notwendige Anpassung weiterer Gesetzesbestimmungen

▪ Zu § 89 ASVG

Um den in § 156c Abs. 1 Z 2 lit. d StVG als Voraussetzung vorgesehenen Sozialversicherungsschutz sowie bei Pensionisten das in § 156c Abs. 1 Z 2 lit. c StVG als Voraussetzung vorgesehene Einkommen zu ermöglichen, ist eine Anpassung von § 89 ASVG erforderlich. Durch eine Änderung dieser Bestimmung wäre zu regeln, dass weder der Strafvollzug durch elektronischen Hausarrest, noch ein Hausarrest als besondere Art der Untersuchungshaft ein Ruhen der Leistungsansprüche bewirken.

▪ Zu §§ 7 und 12 AIVG

Auch arbeitslose Menschen können – etwa im Rahmen eines Kursbesuches – einer nach § 156c Abs. 1 Z 2 lit. b StVG geforderten geeigneten Beschäftigung nachgehen. Um ihnen auch die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen zu ermöglichen, ist in Hinblick auf § 12 Abs. 3 lit. e AIVG eine Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erforderlich. Es ist eine gesetzliche Feststellung zu schaffen, wonach weder der Strafvollzug durch elektronischen Hausarrest, noch ein Hausarrest als besondere Art der Untersuchungshaft es ausschließen, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stehen (§ 7 AIVG) oder arbeitslos zu sein (§ 12 AIVG).

7. Mai 2010

Mag. (FH) Wolfgang Hermann

Geschäftsführer

NEUSTART Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit